

Satzung

Zweckverband Infozentrum Kaltenbronn

Präambel

Der Landschaftsraum Kaltenbronn mit seinen ausgiebigen Hochmoor-Flächen „Wildsee“ und „Hohlohsee“ liegt wegen seiner besonderen ökologischen Bedeutung innerhalb eines 1.750 ha großen Natur- und Waldschutzgebietes sowie innerhalb des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord.

Neben den sich daraus ergebenden Aufgabenstellungen wie Natur- und Landschaftsschutz, Denkmalpflege sind die vorhandenen Potentiale dieser Region touristisch von besonderer Bedeutung für die tangierenden Gemeinden Gernsbach, Bad Wildbad und Enzklösterle sowie die beiden Landkreise Rastatt und Calw und den Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord.

Zur Weiterentwicklung ihrer touristischen Angebote, aber auch zur Information, Sensibilisierung und Lenkung der Besucher für dieses empfindliche Ökosystem errichten und betreiben die Kommunen unter finanzieller Beteiligung der sonstigen Aufgabenträger ein Informationszentrum im Rahmen eines Zweckverbandes.

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. d. F. v. 16.09.1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004, GBl. S. 884, haben die Gemeinden Gernsbach, Bad Wildbad und Enzklösterle die Bildung eines Zweckverbandes beschlossen und folgende Verbandssatzung vereinbart.

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz und Rechnungsjahr

1. Die Gemeinden Gernsbach, Bad Wildbad und Enzklösterle bilden zur Verwirklichung der in § 2 genannten Aufgaben einen Zweckverband.
2. Der Zweckverband führt den Namen

„Zweckverband Infozentrum Kaltenbronn“

– nachfolgend Zweckverband genannt - .
3. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Gernsbach.
4. Der Beitritt zum Zweckverband steht weiteren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ebenso wie natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts offen. Dabei gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
5. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband errichtet und betreibt das Wander- und Informationszentrum Kaltenbronn.
2. Zu diesem Zweck erwirbt der Zweckverband das Grundstück, Flurstück Nr. 3522/3, Gemarkung Gernsbach-Reichental und saniert das darauf stehende Gebäude.
3. Die obigen Aufgaben werden einerseits im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art, andererseits ausschließlich und unmittelbar im Rahmen gemeinnütziger Zwecke erfüllt.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

§ 3 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende.

Die Organe des Zweckverbandes sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds.

§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Aufgabenerfüllung und die Verwaltung des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet in den ihr durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
2. Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) den Erlass der Haushaltssatzung einschließlich der Festsetzung der Verbandsumlage
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses

- c) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter
 - d) Planung und Durchführung von Vorhaben des Vermögensplans
 - e) die Änderung bzw. Aufhebung der Satzung sowie einer etwaigen Geschäftsordnung des Verbandes
 - f) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.
3. Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter Angelegenheiten mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten zur selbständigen Entscheidung übertragen.

§ 6

Beschlüsse der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, über das Ausscheiden von Mitgliedern und über die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.
3. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung, Beschlussfähigkeit

1. Die Verbandsversammlung wird schriftlich durch den Verbandsvorsitzenden mindestens einmal im Haushaltsjahr einberufen. Der Verbandsvorsitzende hat unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangen. Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest.
2. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend sind.
4. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand ein weiteres Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 8 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

1. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.
2. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. Stellvertreter. Für die Restdauer der Amtszeit wählt die Verbandsversammlung einen Nachfolger.

§ 9 Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

1. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen und innen.
2. Der Verbandsvorsitzende beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein, bereitet die Beschlüsse vor und ist Leiter der Verbandsverwaltung. Ihm obliegt die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
3. In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
4. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind vom Verbandsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
5. Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Einstellung von Personal im Rahmen des Stellenplans und für die Bewirtschaftung der Aufwendungen und Erträge des Erfolgsplanes.

§ 10 Bedienstete

1. Die Verbandsversammlung bestellt einen Schriftführer und einen Fachbediensteten für das Finanzwesen, die beide Bedienstete von Verbandsmitgliedern sein sollen.
2. Der Schriftführer hat den laufenden Schriftverkehr zu tätigen und die vom Verbandsvorsitzenden übertragenen Aufgaben und Arbeiten zu erfüllen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung hat er Niederschriften zu fertigen, die von ihm, dem Vorsitzenden und jeweils zwei Verbandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

3. Das Aufgabengebiet des Finanzfachbediensteten ergibt sich aus der sinngemäßen Anwendung der für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Gemeinden geltenden Bestimmungen. Der Verbandsvorsitzende kann ihm weitere Aufgaben übertragen.
4. Die Kassen- und Buchhaltungsgeschäfte des Verbandes werden von der Stadt Gernsbach als Sitz des Verbandes mit erledigt, wofür der Verband einen Verwaltungskostenbeitrag zahlt.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeindegewirtschaftsrechtes entsprechen (§ 18 GKZ).
2. Die für den Bau, die Unterhaltung und Instandsetzung des Infozentrums sowie dessen Betrieb benötigten Mittel werden durch Zuwendungen der Mitglieder, durch Zuschüsse, durch Eintrittsgelder und sonstige Einnahmen sowie durch Spenden aufgebracht.
3. Zur Deckung des Gesamtaufwandes erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Betriebskosten- und Kapitalumlage, soweit seine Ausgaben durch sonstige Einnahmen nicht gedeckt sind.
4. Die Umlage wird von den Verbandsmitgliedern zu folgenden Anteilen erhoben:

Stadt Gernsbach	1/3
Stadt Bad Wildbad	1/3
Gemeinde Enzklosterle	1/3

§ 12

Ansprüche beim Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es kann auch nicht zu den Lasten des Zweckverbandes herangezogen werden.

§ 13

Auflösung und Auseinandersetzung

1. Bei der Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.

2. Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, so wird das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen Eigentum der Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen. Das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken fällt an die Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Eventuell verbleibende Schulden sind nach dem Maßstab des § 12 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.
3. Kann eine Einigung über die Abdeckung eines etwaigen Fehlbetrages durch die Verbandsmitglieder nicht erzielt werden, soll zuerst die Rechtsaufsichtsbehörde um Schlichtung bemüht werden.

§ 14 Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium in Karlsruhe.

§ 15 Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in den amtlichen Mitteilungsblättern der Mitgliedsgemeinden veröffentlicht.

§ 16 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und der hierzu erteilten Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Gernsbach, den 22.12.2005

Für die Stadt Gernsbach:



Dieter Knittel

Dieter Knittel, Bürgermeister

Für die Stadt Bad Wildbad:



Dr. Walter Jocher

Dr. Walter Jocher, Bürgermeister

Für die Gemeinde Enzklösterle:



Klaus Mack

Klaus Mack, Bürgermeister

Satzung

zur Änderung der Satzung des

Zweckverbandes Infozentrum Kaltenbronn vom 22.12.2005

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. d. F. v. 16.09.1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004, GBl. S. 884, haben die Gemeinden Gernsbach, Bad Wildbad und Enzklösterle am 23. Mai 2007 die folgende Änderung der Verbandssatzung vereinbart:

I.

Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Präambel

Der Landschaftsraum Kaltenbronn mit seinen ausgiebigen Hochmoor-Flächen „Wildsee“ und „Hohlohsee“ liegt wegen seiner besonderen ökologischen Bedeutung innerhalb eines 1.750 ha großen Natur- und Waldschutzgebietes sowie innerhalb des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord.

Neben den sich daraus ergebenden Aufgabenstellungen wie Natur- und Landschaftsschutz, Denkmalpflege sind die vorhandenen Potentiale dieser Region von besonderer Bedeutung für die tangierenden Gemeinden Gernsbach, Bad Wildbad und Enzklösterle sowie die beiden Landkreise Rastatt und Calw und den Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord.

Zur Förderung der Erholung auf sportlicher Grundlage (Wandern, Rad- und Skifahren), aber auch zur Information, Sensibilisierung und Lenkung der Besucher für dieses empfindliche Ökosystem errichten und betreiben die Kommunen unter finanzieller Beteiligung der sonstigen Aufgabenträger ein Informationszentrum im Rahmen eines Zweckverbandes.“

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Aufgaben des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe des Zweckverbandes ist die Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes, der Denkmalpflege sowie der Erholung der Bevölkerung auf sportlicher Grundlage (Wandern, Rad- und Skifahren) im Landschaftsraum Kaltenbronn.
3. Zur Verwirklichung dieses Zweckes saniert der Zweckverband das auf dem Flurstück Nr. 3522/3, Gemarkung Gernsbach-Reichental stehende Gebäude. Der Zweckverband errichtet und betreibt dort das Wander- und Informationszentrum Kaltenbronn.

4. Der Zweckverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden."

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende"

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung, Beschlussfähigkeit

1. Die Verbandsversammlung wird schriftlich durch den Verbandsvorsitzenden mindestens einmal im Haushaltsjahr einberufen. Der Verbandsvorsitzende hat unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangen. Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest.
2. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend sind.
4. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand ein weiteres Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist."

§ 13 erhält folgende Fassung:

**„§ 13
Auflösung und Auseinandersetzung**

1. Bei der Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Das Vermögen des Zweckverbandes ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
2. Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, so wird das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen Eigentum der Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen. Das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken fällt an die Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Eventuell verbleibende Schulden sind nach dem Maßstab des § 12 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.
3. Kann eine Einigung über die Abdeckung eines etwaigen Fehlbetrages durch die Verbandsmitglieder nicht erzielt werden, soll zuerst die Rechtsaufsichtsbehörde um Schlichtung bemüht werden.“

**II.
Inkrafttreten**

Die Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und der hierzu erteilten Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Gernsbach, den 23.05.2007

Für die Stadt Gernsbach:



Dieter Knittel

Dieter Knittel, Bürgermeister

Für die Stadt Bad Wildbad:



Klaus Mack
Klaus Mack, Bürgermeister

Für die Gemeinde Enzklosterle:

Michael Faschon
Michael Faschon, Bürgermeister

2. Änderung der

Satzung

des Zweckverbandes Infozentrum Kaltenbronn

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. d. F. v. 16.09.1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004, GBl. S. 884, hat die Verbandsversammlung am 9.3.2010 folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Ziff. 4 erhält folgende Fassung

1. Die Umlage wird von den Verbandsmitgliedern zu folgenden Anteilen erhoben:

Stadt Gernsbach	42 %
Stadt Bad Wildbad	42 %
Gemeinde Enzklosterle	16 %

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft und soll erstmals für das Rechnungsjahr 2009 gelten.

Gernsbach, den 9. März 2010

Für die Stadt Gernsbach:



Dieter Knittel

Dieter Knittel, Bürgermeister

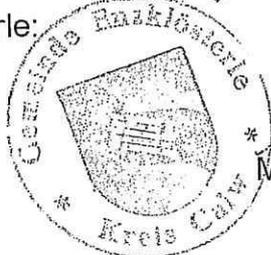
Für die Stadt Bad Wildbad:



Klaus Mack

Klaus Mack, Bürgermeister

Für die Gemeinde Enzklosterle:



Michael Faschon

Michael Faschon, Bürgermeister

Bekannt gemacht in den amtlichen Mitteilungsblättern am

25. März 2010 in Gernsbach
26. März 2010 in Enzklösterle
27. März 2010 in Bad Wildbad.

Rechtskräftig seit 28. März 2010 .

Dem Regierungspräsidium Karlsruhe gemäß 21 GKZ in Verbindung mit
§ 4 Abs. 3 GemO angezeigt am 20. Mai 2010.

Gernsbach, den 20. Mai 2010



Dieter Knittel
Verbandsvorsitzender